



**Österreichischer  
Zivilinvalidenverband**

- Bundeszentrale -

1200 Wien, Brigittenauer Lände 42  
Telefon und Fax 0222/330 61 89

**ÖSTERR. ZIVILINVALIDENVERBAND  
BUNDESZENTRALE**

1010 Wien, Stubenring 2/1/4  
Tel.: 0222/513 15 35 Fax: 0222/513 15 35-250

Österreichischer Zivilinvalidenverband - Bundeszentrale  
A-1200 Wien, Brigittenauer Lände 42

Herrn  
Nationalratspräsidenten  
Dr. Heinz Fischer

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	-GE/19...
Datum: 8. MRZ. 1996	
839611	

*St. Mayer*

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Wien,

4. März 1996

Betrifft:

Zl. 10.910/7-4-/96 Entwurf einer Sammelnovelle  
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)-  
Stellungnahme

Die Bundeszentrale des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes erlaubt sich, zu o.a. Entwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Mit gleicher Post wird diese Stellungnahme dem BM für Arbeit und Soziales übermittelt..

## Zu Art. 1 - Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Grundsätzlich möchten wir darauf verweisen, daß die Bundeszentrale im Namen ihrer behinderten Mitglieder Bereitschaft signalisieren möchte, zur Budgetkonsolidierung beizutragen. Dies wurde auch bereits im Herbst 1995 dezidiert deponiert.

Das im Februar 1996 vorgeschlagene Einsparungspotential beim Pflegegeld (Entfall der Anpassung, Entfall bei Spitalsaufenthalt ab dem 2. Tag sowie Anrechnung auf Körperbehindertenfreibetrag) in der Höhe von 1,9 Milliarden Schilling wurde von uns als ausreichende Willenserklärung angesehen. Die nunmehr darüber hinausgehenden Einsparungsvorschläge (Zuerkennung des Pflegegeldes ab dem der Antragstellung folgenden Monat, Kürzung der Pflegegeldstufe 1 um fast 30 %, Kürzung des Taschengeldes um 50 %) erscheinen uns jedoch inakzeptabel.

### Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1 Z 1 (§ 4 Abs 1):

Diese Regelung findet unsere absolute Zustimmung, anzumerken ist jedoch, daß der Grundsatzgedanke des Bundespflegegeldgesetzes, nämlich einkommensunabhängige Gewährung des Pflegegeldes, der vorgeschlagenen Regelung entgegensteht.

§ 4 Abs. 1 letzter Satz sollte daher lauten:

„Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des 3. Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine aus dem konkreten Pflegebedarf resultierende, besondere Härte vermieden, insbesondere Pflege in einem Heim entbehrlich wird.“

Zu Art. 1 Z 2 (§ 5)

Der Vorschlag, die Pflegegelder der Stufe 1 um mehr als 30 % zu kürzen, kann von uns **höchstens „zähneknirschend“** zur Kenntnis genommen werden. Der Zugang zur Stufe 1 ist ohnehin hürdenreich und die Zuerkennung nur nach ausreichender Überprüfung möglich. Erwähnenswert ist noch, daß für Hilfe und Pflege ein Stundensatz von S 32,- nach dem Gesetzesvorschlag zur Verfügung stünden, was eine häusliche Betreuung verunmöglicht.

**Unser Vorschlag wäre daher, die Pflegegelder der Stufe 1 unverändert zu lassen oder aber höchstens eine geringfügige Kürzung vorzunehmen.**

Zu Art. 1 Z 3 (§ 9 Abs. 1)

Die Pflegegelder ab dem Antragstag zuzuerkennen, ist einsehenswert, jedoch widerspricht es allen rechtsstaatlichen Prinzipien, wenn die Zuerkennung der Leistung trotz Pflegebedürftigkeit auf ein willkürlich festsetzbares Datum nach Antragstellung fällt.

§ 9 Abs. 1 1. Satz soll daher lauten:

„Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit dem Tag der Antragstellung oder Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 4 durch einen Unfallversicherungsträger.“

Zu Art. 1. Z 4 (§ 9 Abs. 3 Z 2):

Hier gelten die Ausführungen zu Art. 1 Z 3 sinngemäß.

§ 9 Abs. 3 Z. 2 soll lauten:

„2. Die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit dem Tag der Antragstellung oder der amtswegigen ärztlichen Feststellung wirksam!“

Zu Art. 1 Z 5 (S 12):

Gegen die vorgeschlagene Regelung des § 12 Abs. 1 besteht kein Einwand.

Im § 12 Abs. 2 ist vorgesehen, daß das Pflegegeld auf Antrag bis zum Beginn der 5. Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang zu leisten ist, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben. Hiezu wird eingewendet, daß die Einschränkung der Ausnahmebestimmung auf ein pflichtversichertes Dienstverhältnis zu eng erscheint, da in zahlreichen Fällen unvermeidbare Kosten für den Pflegebedürftigen auch bei stationärem Aufenthalt weiterlaufen.

§ 12 Abs.2 soll daher lauten:

„Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der 5. Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiter zu leisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden.“

Zu § 12 Abs. 6 und Art 1 Z 6 (§ 13 Abs. 1 3. Satz):

Es ist erwiesenermaßen neben der Pflege durch das Pflegeheimpersonal nicht der gesamte Pflege- und Hilfsbedarf gedeckt. Die im Entwurf vorgesehene Kürzung des Taschengeldes um 50 % sehen wir daher als unnötige Härte an, da die Betroffenen ausschließlich Assistenzdienste mit dem ohnehin dürftigen Taschengeld bezahlen.

Es wird daher vorgeschlagen, die bislang geleisteten Taschengeldzahlungen in der **Höhe von 20 v. H. der Pflegegeldstufe 3 unverändert beizubehalten.**

§ 12 Abs. 4 soll daher lauten:

„Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gem. Abs. 1 3 oder 4 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 20 v. H. des Pflegegeldes Stufe 3.“

## Zu Art. 14 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Hauptziel der Änderungen im Bereich der Sozialversicherungsgesetze ist es, die Zahl der Neuzugänge zu vorzeitigen Alterspensionen einzudämmen, um den enormen Kosensteigerungen im Bereich der Pensionsversicherung entgegenzuwirken.

Der Weg allerdings, wie der Zugang zur Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension erreicht werden soll, löste bei uns **Bestürzung und Empörung** aus. Da der Zugang zur BU- und I-Pension ausschließlich über „Zwangszwangsrehabilitation“ und unbeschränkte Ermessensspielräume zu erreichen ist, möchten wir hiemit festhalten, daß wir dies als Verstoß gegen Art 18 (Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung) des österreichischen Staatsgrundgesetzes und zusätzlich gegen die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 4) verankerten Bestimmungen verstoßen, wie auch in den EU-Verträgen verankertem Prinzip (freie Berufsausübung).

Die Bundeszentrale des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes vertritt daher die Auffassung, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension **ersatzlos zu streichen sind und dem Grundsatz, „Rehabilitation vor Rente“** nicht durch verfassungsrechtlich bedenkliche Zwangsmaßnahmen zum Durchbruch verholfen werden sollte.

Zu den einzelnen Regelungen des Art 14 wird, wie folgt, Stellung genommen:

Zu Z 35 (§ 86 Abs. 3 Z 2):

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung sollte konkretisiert werden, daß es sich bei der Aufgabe der Tätigkeit nicht um die Auflösung des konkreten Dienstverhältnisses handeln muß. Überdies wird vorgeschlagen, in Analogie zu Art. 15 Z 9 (§ 55 Abs. 2 Z 2 GSVG) und Art 16 Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 2 BSVG) den vorgeschlagenen Anfügensatz folgendermaßen zu formulieren:

„für den Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit aufgrund welcher der (die) Versicherte als invalid (berufsunfähig) gilt, erforderlich, es sei denn, der Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993“.

Zu Z 42 (§154 a):

Zu dieser Maßnahme wird zu bedenken gegeben, daß Patienten in Krankenanstalten den gem. § 27a KAG zu leistenden Betrag zu entrichten haben und somit eine zusätzliche Belastung auf sich zu nehmen haben.

Überdies wird der Fall eintreten, daß, wenn die vorgesehene Zuzahlung sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Krankenversicherungsträger zu entrichten ist, es für die Versicherten und/oder Träger der Krankenanstalten zu erheblichen verwaltungstechnischen Aufwendungen und Verzögerungen kommen wird, weshalb angeregt wird, daß die zu leistenden Zuzahlungen, wie ursprünglich vorgesehen, bei Bewilligung des Aufenthaltes durch den Krankenversicherungsträger oder aber im nachhinein zu entrichten sind.

Zu Z 69 (§ 254):

Die im § 254 Abs 1 Z 4 festgelegte Regelung soll im Lichte der grundsätzlichen Ausführungen zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ersatzlos gestrichen werden. Es kann nicht ausschließlich in die Entscheidungskompetens des Versicherungsträgers fallen, welche Rehabilitationsmaßnahmen in welcher Häufigkeit diese angeordnet werden, wann sie als erfolgreich abgeschlossen gelten bzw. wann derartige Maßnahmen als aussichtslos erscheinen. Derartig schwerwiegende Rechtsfolgen, wie sie hier normiert werden, können nicht einer völlig unbestimmten Ermessensausübung des jeweiligen Versicherungsträgers anheim gestellt werden. Damit sind, wie eingangs bereits erwähnt, Willkür und „Zwangsrhabilitation“ die Folge. Diese Bestimmung ist daher vehementest abzulehnen.

Der an sich grundsätzlich begrüßenswerten Intention nach verstärktem Einsatz von Rehabilitationsmaßnahmen sollte eher durch eine Änderung des § 222 Abs. 3 Rechnung getragen werden, in dem dort eine Verpflichtung der Versicherungsträger zum Angebot auf Maßnahmen der Rehabilitation festgelegt wird.

Zu Z 70 (§ 255):

Diese Regelung würde im Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung des § 254 Abs. 1 Z 4 einen praktischen Wegfall jeglichen Berufsschutzes bedeuten und wird daher von uns striktest abgelehnt.

Zu Z 71 (§ 256):

Die bisherige Rechtslage hat die befristete Zuerkennung von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen bereits vorgesehen, die in der Praxis auch auf Besserungsmöglichkeiten von Leidenszuständen Bedacht nahm. Die nun geplante, auf jeweils zwei Jahre befristete Zuerkennung von I- und BU-Pensionen kehrt im Hinblick auf nicht beweisbare Begründungen (häufige Besserungsfähigkeit von Leidenszuständen ist unrealistisch) den bisherigen Grundsatz der unbefristeten Zuerkennung um. Da derartige Annahmen nicht der Realität entsprechen, ist ausschließlich mit einer enormen Steigerung des Verwaltungsaufwandes (Gutachterhonorare!) sowie Verunsicherung und unnötige Belastung für behinderte Menschen zu erwarten.

Abgesehen davon, ist aus dem Gesetzesvorschlag nicht zu ersehen, ob nach Ablauf der 2. anerkannten befristeten Pension eine unbefristete Pension zuerkannt werden muß oder ob weitere - meist unnötige - Befristungen zulässig sind.

Unzumutbar ist weiters die Erschwernis einer weiteren Zuerkennung nach einer nur einmonatigen Antragsfrist

Äußerst bedenklich erachten wir auch, daß es keine Klagsmöglichkeit gibt, was den Ausspruch einer Befristung betrifft, zumal die Befristung die Regel und nicht mehr, wie bisher, die Ausnahme darstellt.

Zu Z 71 (§ 256) und Z 72 (271) gilt das zu den Ziffern 69, 70 und 71 angeführte.

Zu Z 83 gilt das zu Z 69 angeführte analog.

Zu Z 82 ( 277 Abs. 1) und Z 83 (§279 Abs. 1) gilt das zu Z 69 Angeführte analog.

Zu Z 85 (§ 305) und Z 87 (§ 307 b):

Die beiden angeführten Bestimmungen stellen für uns das „Non plus ultra“ der von uns bereits kritisierten „Zwangmaßnahmen“ für behinderte Menschen dar. Konkret bedeuten diese Maßnahmen, daß sich Menschen, die im Laufe ihres Lebens behindert wurden, bedingungslos den womöglich willkürlich angeordneten Rehabilitationsmaßnahmen zu unterwerfen haben und unter Androhung von Leistungsversagungen mit Rehabilitationsmaßnahmen „zwangsbeglückt“ werden können.

Da sich die geltenden Regelungen sehr wohl bewährt haben, und im Hinblick auf die **verfassungsmäßig eindeutig festgelegten Grundrechte**, insbesondere der freien Berufswahl, wird dringend empfohlen, die bisher geltenden Regelungen nicht anzutasten.

Diese vorgeschlagenen Zwangsmaßnahmen könnten ungeahnte und nicht wiedergutzumachende Beispielfolgen für die nationale und internationale Reputation der österreichischen Gesetzgebung nach sich ziehen.

Zu Z 92 (§ 361 Abs. 1)

Daß Anträge auf Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit auch als Anträge auf Leistungen der Rehabilitation gelten, sehen wir ebenfalls als Verletzung der Grundprinzipien des Rechtsstaates an, da sie die zwangsweise Verordnung von Rehabilitationsmaßnahmen nach sich ziehen.

Zu Z 86 (§ 306 Abs. 2)

Das Übergangsgeld zu kürzen, stellt in den meisten Fällen eine wesentliche Kürzung der Existenzgrundlage für behinderte Menschen dar, weshalb wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung vorschlagen.

Dr. Klaus Voget  
Präsident  
Nach Diktat verreist:  
F.d.R.v.:  
Annemarie Siegel  
Bundessekretärin

